

Der Tenor des Zeugnisses wird nicht in den Eid aufgenommen, sondern die Wahrheit der bereits abgelegten Aussage eidlich bekräftigt. Die Aussage ist die Hauptsache, die eidliche *firmatio*, wie wir oben gesehen, nicht einmal ein wesentliches Glied des Zeugenverfahrens. Gerade diese accessorische Natur des Zeugeneides unterscheidet das langobardische Verfahren von dem der übrigen Stammesrechte. Der Eid der Zeugen ist übrigens — das müssen wir mit Rücksicht auf den Inquisitionsbeweis registrieren — ein Versicherungseid.

Das westgothische Recht hat vom Verhandlungsprincip und damit auch vom Formalismus des altdeutschen Gerichtsverfahrens am meisten eingebüsst. Das richterliche Ermessen hat bereits verhältnissmässig weiten Spielraum. Die Beweisrolle der Partei wird nicht mehr mit Strenge festgehalten. Beide Parteien können Zeugen producieren; auf Grund des Verhörs entscheidet der Richter, wessen Zeugen zum Schwure zugelassen werden sollen<sup>1)</sup>. Dennoch trägt auch hier der Zeugenbeweis formale Momente an sich, durch die er sich scharf und deutlich vom Inquisitionsbeweise abhebt.

Aus den Urkunden bei Vaissete<sup>2)</sup>, Baluze<sup>3)</sup> und Marca<sup>4)</sup> fügt sich ein ziemlich vollständiges Bild des westgothischen Zeugenbeweises in karolingischer Zeit zusammen. Die Art und Weise, in der ich die Urkunden wechselseitig ergänze, trägt ihre Rechtfertigung in sich selbst.

Die klagende Partei bittet das Gericht etwa folgendermassen um rechtliches Gehör. „*Jubete me audire cum isto Milone, qui tales villas . . . de causa ecclesiarum . . . retinet malum ordinem injuste . . . hoc adprobabo*<sup>5)</sup> *per series condiciones, quod iste Milo comes retinet ipsas villas malum ordinem injuste,*

<sup>1)</sup> „*Discussa prius veritate verborum, quibus magis debeat credi, iudicis aestimabit electio*“. L. Wisigoth. L. II, tit. IV §. 2. „*Judex eorum testimonium recipere debet, quos meliores atque pluriores esse providerit*“. L. v, tit. VII, §. 8. Ich citiere nach Walter's C. J. G.

<sup>2)</sup> Histoire de Langue doc I, II.

<sup>3)</sup> Capitularia II.

<sup>4)</sup> Marca Hispanica.

<sup>5)</sup> So ist das sinnwidrige *adprobavi* zu emendieren.